

# Leitfaden zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos im Rahmen von touristischen Landesförderprojekten in Nordrhein-Westfalen

Stand: Januar 2024

## Wer muss die Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos anwenden?

Alle Projektträger:innen, die im Rahmen von touristischen Landesförderprojekten Bewilligungsbescheide erhalten haben, müssen diese Publizitätsvorschriften anwenden. Neben den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos gilt es zusätzlich,

- a. bei EFRE-Förderungen die Publizitätsvorschriften für das EU-Logo als erforderlichen EFRE-Förderhinweis zu beachten (siehe [Informationen](#)).
- b. bei RWP/GRW-Förderungen die Publizitätsvorschriften für das Logo des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes als erforderliche GRW-Förderhinweise zu beachten (siehe [Informationen](#)).
- c. bei reinen Landesförderungen die Publizitätsvorschriften für das Logo des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten (siehe b. Logo des MWIKE).

## Wie sind diese Vorschriften für das touristische Landeslogo im Einzelnen anzuwenden?

Grundsätzlich gilt: Die Publizitätsvorschriften für das touristische Landeslogo gelten für öffentlichkeitswirksame Darstellungen der Projekte im Business-to-Business und im Business-to-Consumer. Die Darstellung des touristischen Landeslogos hat nach Vorgaben des verbindlichen Corporate Design-Manuals zu erfolgen (siehe [Anlage](#)).

### Das touristische Landeslogo



Es ist ausdrücklich erwünscht, zusätzlich zur Abbildung des touristischen Landeslogos das Logo der regionalen Tourismusorganisation mitzunehmen und damit den Bezug zur regionalen Tourismuskonzeption zu unterstreichen. Es ist mit der/den jeweiligen regionalen Tourismusorganisation(en), in deren geographischen Bereich sich das Förderprojekt bewegt, bilateral zu klären, ob die ergänzende Abbildung des Regionallogos gewünscht ist.

Die Publizitätsvorschriften des **touristischen Landeslogos** gelten für:

a) **Print**

**1. Mehrseitige Publikationen: beispielhaft Bücher, Magazine, Broschüren, Booklets, Flyer, Faltkarten**

Das touristische Landeslogo ist gut leserlich und mindestens genau so hoch wie die weiteren Förderhinweise mitzuführen. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der Förderhinweise, d.h. es muss auf derselben Seite abgebildet werden. Das Logo wird in mehrfarbigen Publikationen in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weißen Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

**2. Ein- und mehrseitige Werbeformate: beispielhaft Anzeigen, Advertorials, Poster, Adcards**

Das touristische Landeslogo ist gut leserlich und mindestens genau so hoch wie die weiteren Förderhinweise mitzuführen. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der weiteren Förderhinweise, d.h. es muss auf derselben Seite abgebildet werden. Das Logo wird in mehrfarbigen Publikationen in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weißen Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

b) **Online:**

**1. Homepage**

Auf Internetseiten, die ganz oder anteilig aus Förderprojekten finanziert werden, ist das touristische Landeslogo in 4c (d.h. farbig) leserlich mitzuführen, beispielsweise im jeweiligen Header, Footer oder im Impressum. Eine Verlinkung des Logos auf das touristische Landesportal [www.dein-nrw.de](http://www.dein-nrw.de) ist wünschenswert. Die Haftung für die dahinterliegenden Contents liegt bei Tourismus NRW e.V. Das touristische Landesportal steht in den Sprachversionen deutsch, englisch und niederländisch zur Verfügung.

**2. E-Papers**

Das touristische Landeslogo ist gut leserlich und mindestens genau so hoch wie die weiteren Förderhinweise mitzuführen. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der weiteren Förderhinweise, d.h. es muss auf derselben Seite abgebildet werden. Das Logo wird in mehrfarbigen Publikationen in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weißen Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

**3. Online-Advertorials, E-Newsletter**

Das touristische Landeslogo ist leserlich im Layout mitzuführen. Es müssen keine Platzierungsvorgaben und Mindesthöhen beachtet werden. Das Logo wird in mehrfarbigen Layouts in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weißen Layouts in 2c (d.h. schwarz-weiß).

**4. Banner**

Das touristische Landeslogo ist leserlich auf der Ziel-Homepage mitzuführen (siehe b)1.).

**5. Social Media**

Auf Social-Media-Kanälen muss zum Zwecke der Vernetzung bei Beiträgen über und resultierend aus dem Förderprojekt der Hashtag #deinnrw genannt werden.

c) **Messen und Veranstaltungen:**

Auf Messen und Veranstaltungen, die ganz oder anteilig aus Förderprojekten finanziert werden, ist das touristische Landeslogo gut sichtbar ohne Größenvorgabe an exponierter Stelle in 4c (d.h. farbig) am Präsentationsstand anzubringen, beispielhaft am Hauptcounter.

d) **Pressemitteilungen, visuelle Präsentationen, Filme:**

In Pressemitteilungen, Präsentationen und Filmen über und resultierend aus einem Förderprojekt ist das touristische Landeslogo in 4c (d.h. farbig) leserlich einzubinden. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der weiteren Förderhinweise.

Sämtliche Logo-Dateien zur verbindlichen Darstellung des touristischen Landeslogos stehen zum Download bereit unter: <https://tourismusverband.nrw/marke>

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gegenüber der Bewilligungsstelle bei der Abrechnung/ Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen. Die verschiedenen Bewilligungsstellen für die Förderung regeln dies in ihren Zuwendungsbescheiden. Es ist deshalb wichtig, die Angaben in den Zuwendungsbescheiden genau zu beachten.

## Anlage:

### Regeln für die richtige Abbildung des touristischen Landeslogos

Das Logo steht für die Markenkernwerte des Reiselandes NRW: authentisch, überraschend, kraftvoll.

- » Das Logo steht immer auf einer weißen Fläche.
- » Die Schutzzone **E** ist immer einzuhalten.
- » Die Schutzzone **E** definiert auch die Größe der weißen Mindestfläche.
- » Steht das Logo auf einem Bild, wird die weiße Logofläche nach unten verlängert.

